

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Eine Ungerechtigkeit weniger! Haushaltsstrukturgesetz 2008 ohne Wartejahr

Aus der Personalversammlung der Senatsverwaltung für Finanzen am 29. November 2007 hat die DSTG für die Beamtinnen und Beamten Positives zu berichten: In seiner Rede hat der Senator für Finanzen, Dr. Thilo Sarrazin, vor den Beschäftigten der Dienststelle u. a. Aussagen zum Haushaltswartejahr gemacht. Bisher mussten die Beamtinnen und Beamten – ausgenommen Führungskräfte des höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 15 – mindestens zwölf Monate auf ihre bevorstehende Beförderung nach einer Personalauswahl warten.

Ab 1. Januar 2008, so beabsichtigt der Finanzsenator, soll das Haushaltswartejahr stufenweise abgeschafft werden. Künftig sollen Beamte im Kalenderjahr 2008 noch sechs Monate auf die Beförderung warten, ab 2009 soll die Wartezeit vollständig entfallen.

Die DSTG begrüßt die Absichtsäußerung des Senators für Finanzen in der Personalversammlung. Damit wird die langjährige Forderung der DSTG erfüllt, Ungerechtigkeiten unter den Beamtinnen und Beamten der verschiedenen Laufbahnen zu beseitigen.

Das Haushaltswartejahr wurde mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1996 eingeführt und sollte die Personalmittel im Land Berlin verringern. Für betroffene Beamtinnen und Beamte bedeutete dies, dass nach sie erfolgter Auswahl auf eine Beförderungsstelle durch die Personalauswahlkommission (PAK) mindestens ein weiteres Jahr auf die Beförderung warten mussten.

Nach den Aussagen von Finanzsenator Sarrazin war erwartet worden, dass die näheren Einzelheiten zur Aufhebung des Wartejahres in der Plenumsitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 6. Dezember 2007 im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2008/2009 beschlossen werden. Dem war aber nicht so. Nach Informationen aus der Senatsverwaltung für Finanzen soll die angekündigte Verringerung bzw. Aufhebung des Haushaltswartejahres erst durch ein in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres 2008 vorgelegtes neues Haushaltsstrukturgesetz (2008) geregelt und verabschiedet werden.

Die DSTG erwartet, dass nach der Ankündigung von Finanzsenator Sarrazin nun unverzüglich das notwendige Gesetzgebungsverfahren vorbereitet und durchgeführt wird.

Mit der Aufhebung des Haushaltswartejahres wäre dann nach Jahren die Benachteiligung für die Kolleginnen und Kollegen unterhalb der Besoldungsgruppe A 15 endlich aufgehoben.

INHALTSVERZEICHNIS

Eine Ungerechtigkeit weniger! Haushaltsstrukturgesetz 2008 ohne Wartejahr	77
Impressum	78
Landeshauptvorstand: Steuergerechtigkeit einhalten - Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen	78
DSTG-Bowling-Turnier: 7./8. Februar - 13./14. März 2008	79
Wichtige Änderungen 2008	80
Berliner Landesbedienstete legen Arbeit nieder Senat soll Blockadehaltung aufgeben	81
dbb beschließt Einkommensforderung für das Jahr 2008 „8 Prozent - das muss sein!“	81
Besoldungsangleichung zum 1. Januar 2008	81
Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam	82

Landeshauptvorstand: Steuergerechtigkeit einhalten – Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen

Die Mitglieder des Landeshauptvorstands der DSTG Berlin haben sich am 24. Oktober 2007 einstimmig mit einer EntschlieÙung gegen Personaleinsparungen in den Berliner Finanzämtern gewandt. Hintergrund der DSTG-Resolution ist die Verweigerung der Senatsverwaltung für Finanzen, ausreichend Personal einzustellen und die Planungen zu den Personalzahlen in den Berliner Finanzämtern für die nächsten Jahre zu veröffentlichen.

In einer 111seitigen Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Finanzplanung für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 offenbart die Senatsverwaltung die Absicht, hingegen weitere Personaleinsparungen in den Finanzämtern durchzusetzen.

Zielwert ist weiterhin die Absenkung der Beschäftigtenzahl in den Berliner Finanzämtern auf höchstens 90 % der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung.

Der DSTG-Landesverband Berlin und die Mitglieder des Landeshauptvorstands kritisieren die Handlungsweise der Senatsverwaltung für Finanzen und fordern Finanzsenator Sarrazin auf, sich vor die Beschäftigten der Berliner Finanzämter zu stellen und die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen durch eine entsprechende vorausschauende Personalplanung nach bundeseinheitlicher Personalbedarfsberechnung anzuerkennen!

Steuergerechtigkeit einhalten – Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen

Trotz mehrfacher Nachfragen hat sich die Senatsverwaltung für Finanzen bisher geweigert, ihre Planungen zu den Personalzahlen in den Berliner Finanzämtern zu nennen.

Heimlich, still und leise, jedoch nicht unentdeckt, hat sie es nun jedoch aber getan. Im Rahmen einer 111seitigen Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Finanzplanung für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 offenbart sie sich jetzt schonungslos. „Zielwert ist weiterhin die Absenkung auf höchstens 90 % der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung“.

Damit wird deutlich, Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin hatte und hat kein Interesse an einer geordneten Steuerverwaltung. Wer solche Zahlenspiele veröffentlicht, zeigt, wie wenig Achtung er vor der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Berliner Finanzämtern hat.

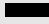
Die einzige Einnahmeverwaltung hat einen klaren Gesetzauftrag, die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu sichern.

Die DSTG fordert:

Dazu bedarf es ausreichenden Personals.
Die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung
hat ergeben und deutlich gemacht,
dass Stellen zu schaffen und zu besetzen sind!

- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

 DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Carola-Maria Collé, Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht immer mit der Ansicht der Redaktion überein. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

© 2007 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung mit Quellenangabe.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesleitung

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 40000, Konto-Nr 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 375226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 55. Jahrgang Ausgabe Nr. 12/2007 Dezember 2007

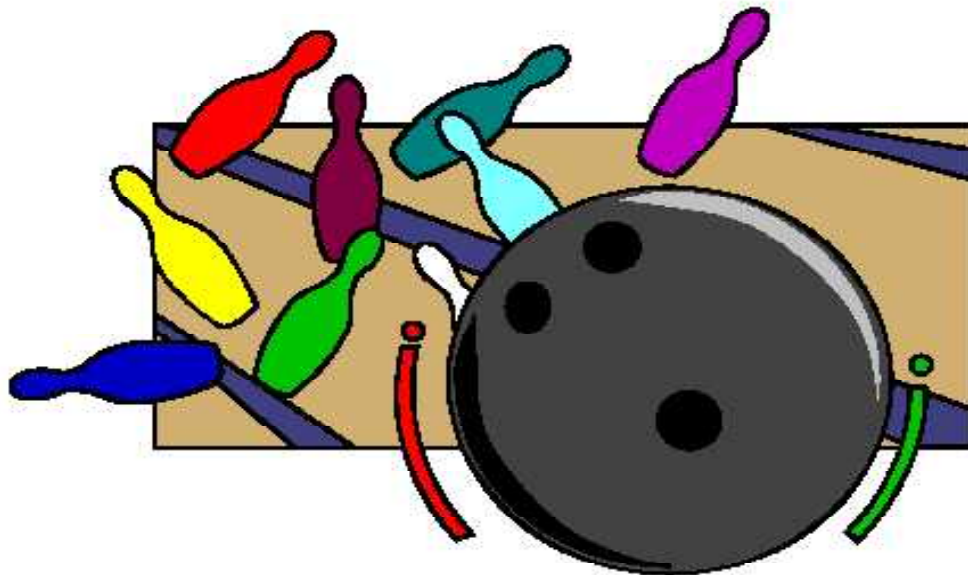
DSTG-Bowling-Turnier 2008

Der DSTG-Landesverband Berlin lädt alle bowlingbegeisterten Beschäftigte der Berliner Finanzverwaltung zum Bowling-Turnier 2008 in die Bowlinghalle „Studio-Bowling“ am Kaiserdamm ein. Interessierte Kolleginnen und Kollegen melden sich bitte umgehend einzeln oder mit anderen aus der Dienststelle als Mannschaft an. Gespielt wird nach den bekannten Spielregeln wie in den letzten Jahren.

DSTG – BOWLING 2008

7./8.Februar – 13./14.März 2008

(jeweils **Donnerstags ab 16:45 Uhr**
oder **Freitags ab 14:30 Uhr**)



Ort:

Kaiserdamm 80 (Studio-Bowling)

Startgeld:

8,75 € (pro Person und Spieltag)

Infos / Anmeldungen bei / an:

Wolfgang Haß

FA Wilmersdorf -Bp-Stelle- (schriftlich)

Tel. 9024 24555 (d.) - 672 33 60 (p.) – 0177-866 16 64 (Handy/SMS)

e-mail: w.hass@t-online.de

(bitte immer Ansprechpartner mit Telefonnummer angeben !)

Eine Veranstaltung der DSTG Berlin:

DIE ST ARKE G EWERKSCHAFT

Wichtige Änderungen in 2008

Die Änderungen im Sozial- und Versicherungsrecht treffen gleichwohl Angestellte und Beamte. Zu beachten sind die erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie neue Versicherungsbedingungen, die den Verbraucher besser schützen sollen. Der Beitrag konzentriert sich auf die wichtigsten Änderungen im Kalenderjahr 2008.

Verkehr

Ab 1. Januar 2008 gilt in Berlin ein Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Plakette innerhalb der Umweltzone des inneren S-Bahn-rings. Vor allem Dieselfahrzeuge ohne Rußpartikelfilter – mithin Baujahre bis Mitte der 90er Jahre, werden keine Plakette erhalten. Ausnahmegenehmigungen soll es im Einzelfall gegen besondere Gebühren und für begrenzte Zeit geben.

Versicherungen

Ab 1. Januar 2008 gilt für neue Versicherungsverträge das reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bestandskunden profitieren allerdings erst ab dem Kalenderjahr 2009. Einige Versicherungen haben angekündigt, schon ab 2008 für alle Policen die günstigeren Bedingungen des neuen VVG anzuwenden.

Die neuen Regeln u.a.

- Versicherungen müssen künftig dem Kunden bereits bei einem Angebot sämtliche Versicherungs- und Tarifbedingungen aushändigen; unabhängig davon, ob tatsächlich ein Vertrag zustande kommt.
- Versicherungsvertreter müssen entsprechend qualifiziert sein und ihre Produktempfehlungen für spätere Schadensersatzansprüche dokumentieren.
- Lebensversicherungen haben künftig höhere Rückkaufwerte, wenn ein Vertrag in den Anfangsjahren gekündigt wird.
- Bei Langläuferverträgen wird die Kündigung von fünf auf drei Jahr vorverlegt.
- Bei einer Kündigung im Laufe des Jahres hat die Versicherung die anteilige Prämie zurückzuzahlen.
- Bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden sind die Versicherungen nicht mehr komplett leistungsfrei.

Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2008 verringert sich der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung von bislang 4,2 % auf 3,3 %.

Private Krankenversicherung (PKV)

Ab 1. Januar 2008 werden die Kosten für Schwangerschaft und Entbindung nicht mehr nur auf die Prämien der Frauen umgelegt. Die Prämien für Frauen werden dadurch sinken, die der Männer werden mindestens 10 % steigen, und zwar bei Neuverträgen und Bestandskunden. Der Wechsel in die PKV wird erschwert. Nur wer drei Jahr hintereinander über der Versicherungspflichtgrenze verdient, kann künftig noch in eine der privaten Krankenversicherungen (PKV) wechseln.

Veränderte Pflegesätze				
	2007	2008	2010	2012
Ambulant				
Stufe I	364	420	440	450
Stufe II	921	980	1040	1100
Stufe III	1432	1470	1510	1550
Härtefall	1918	wie 2007		
Stationär				
Stufe I	1023	wie 2007		
Stufe II	1279	wie 2007		
Stufe III	1432	1470	1510	1550
Härtefall	1688	1750	1825	1918
Pflegegeld				
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

Pflegeversicherung

Ab 1. Juli 2008 wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung von 1,7 auf 1,95 % (bei Kinderlosen auf 2,20 %) erhöht.

Ab 1. Juli 2008 werden die ambulanten und stationären Pflegesätze und das Pflegegeld für die häusliche Pflege schrittweise angehoben. Demenzkranke, auch ohne Pflegestufe, können u.a. für eine stundenweise Entlastungspflege durch Angehörige bis zu 2400 Euro im Jahr erhalten.

BAföG

Ab 1. Oktober 2008 steigen die BAföG-Bedarfssätze um zehn Prozent, die Freibeträge für Elterneinkommen um acht Prozent. Für die Studierenden steigt der Bedarfssatz von 585 auf 643 Euro.

Gesetzl. Krankenversicherung (GKV)

Ab 1. Januar 2009 wird für alle Kassen ein einheitlich geltender Beitragssatz festgelegt. Der wird bei mindestens 14,5 % liegen. Gesetzlich Versicherte, die bisher bei einer Kasse mit niedrigerem Beitragssatz versichert sind, zahlen dann den höheren Einheitsbeitrag. Ein Wechsel zu einer günstigeren Kasse lohnt sich dennoch im Kalenderjahr 2008, denn diese Kassen werden etwaige Überschüsse statt als niedrigere Beiträge dann als Prämien an ihre Versicherten zurückzahlen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2008				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	5300	63500	4500	54000
Knappschaft	6550	788600	5500	66600
Arbeitslosenversicherung	5300	78600	4500	54000
Kranken- u. Pflegeversicherung	4012	48159	4912	48150
Vericherungspflichtgrenze	4600	43200	3600	43200
Kranken- und Pflegeversicherung	2485	29820	2100	25200
Beitragsbemessungsgrenze				
Bezugsgröße der SV				
Vorl. Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung			30084	

Berliner Landesbedienstete legen Arbeit nieder Senat soll Blockadehaltung aufgeben

Den Aufrufen der dbb tarifunion und des dbb berlin zu einem befristeten Warnstreik und zur Teilnahme an einer zentralen Kundgebung vor dem Roten Rathaus sind am Morgen des 12. Dezember 2007 die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin gefolgt. Anlass für den Protest ist die Blockadehaltung des Berliner Senats in den Verhandlungen über Einmalzahlungen und eine lineare Anhebung der Einkommen ab 1. Januar 2008. Die dbb tarifunion führt seit September 2007 Gespräche mit dem Senat über die Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst. Die zentralen Forderungen sind die Gewährung von drei Einmalzahlungen à 300 Euro und einer linearen Anhebung der Einkommen zum Jahreswechsel um 2,9 Prozent.

Diese berechtigten Forderungen verweigert der Senat mit dem Hinweis auf die schlechte Berliner Haushaltslage. Innensenator Dr. Körting verschweigt aber, dass diese die Gewerkschaften bereits mit dem Tarifabschluss 2003 ausreichend berücksichtigt haben.

Die Beschäftigten haben mit dem Anwendungstarifvertrag Solidarität bewiesen. Der Senat ist jetzt am Zug. Die dbb tarifunion fordert nicht mehr und nicht weniger als die Einkommensverbesserungen, die die Arbeitnehmer in anderen Bundesländern bekommen:

- Einmalzahlungen von 3 x 300 Euro
- Lineare Anhebung der Einkommen zum 1. Januar 2008 um 2,9 Prozent

sowie die Aufnahme der Verhandlungen zur Übernahme des neuen Tarifrechts.

Auf der Kundgebung vor dem Roten Rathaus kritisierte Helmut Overbeck, Verhandlungsführer und stellvertretender Vorsitzender der dbb tarifunion, „Es ist schon paradox: Die Folgen des Sparwahns des Senats sind überall zu sehen und trotzdem

wird überall weiter abgeholt. Was der Senat verschweigt, ist, dass die Gewerkschaften mit dem seit Jahren geltenden Anwendungstarifvertrag reichlich Solidarität bewiesen und reale Einkommensverluste ertragen haben. Der Senat muss seine Verantwortung für die Beschäftigten ernst nehmen und darf ihnen nicht länger die gerechte Bezahlung für ihre gute Arbeit verweigern, die im übrigen in allen anderen Bundesländern außer Hessen längst umgesetzt wurde. Die Beschäftigten in der Berliner Verwaltung haben genug Geduld gezeigt. Jetzt ist die Zeit, Zeichen zu setzen!“

dbb beschließt Einkommensforderung für das Jahr 2008 : „8 Prozent - das muss sein!“

Der dbb hat für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen die Forderung zur Einkommensrunde 2008 beschlossen. Am 18. und 19. Dezember 2007 tagte die Bundestarifkommission der dbb tarifunion in Berlin und verständigte sich auf einen Forderungsrahmen von 8 Prozent linearer Erhöhung, mindestens 200 EURO pro Monat.

Diese Forderung hat zwar keine direkte Auswirkung auf die Berliner Arbeitnehmer, da für diese bekanntlich der in der Bezahlung starre und unverrückbare Anwendungs-Tarifvertrag gilt. Dennoch betrachtet die DSTG die kommende Tarifrunde mit Spannung und Erwartung, da sie sich auf die kürzlich aufgenommenen Gespräche mit dem Senat zur Tarif- und Bezahlungssituation im Land Berlin auswirken können.

Der Forderungsrahmen soll den Nachholbedarf der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ebenso beinhalten wie einen sozialen Ausgleich für die unteren Einkommensgruppen auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die positive wirtschaftliche Entwicklung mit höheren Steuereinnahmen hat dann auch dazu beigetragen, daß die dbb tarifunion einstimmig die Forderung von 8 Prozent Erhöhung bei mindestens

200 Euro pro Monat beschlossen hat.

Die Tarifrunde werde ‚schwierig‘, zeigte sich der dbb Chef Heesen überzeugt. Es gebe Überlegungen zu Warnstreiks während der zweiten oder dritten Verhandlungsrunde. ‚Was wir sehr konsequent tun, wir informieren unsere Mitglieder‘, so Heesen. ‚Die Menschen müssen wissen: Sie müssen für das, was wir gemeinsam wollen, auch bereit sein zu kämpfen.‘

Besoldungsangleichung zum 1. Januar 2008

Die Beschränkungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (§ 12 Abs. 2 der 2. BesÜV) für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 werden ab 1. Januar 2008 aufgehoben. Die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen im Ostteil der Stadt erhalten nach 18 Jahren endlich die 100-prozentige Angleichung der Besoldung. Damit wird das Ergebnis der Tarifrunde 2003 für die Tarifangehörigen des öffentlichen Dienstes inhaltsgleich auf einen Teil der Beamtinnen und Beamten übertragen.

Für die übrigen Besoldungsgruppen von der Besoldungsgruppe A 10 an soll die Anpassung an die Besoldung West allerdings erst zum 1. Januar 2010 erfolgen. Die Deutsche

Steuer-Gewerkschaft als Fachgewerkschaft der Steuerverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion fordert zusätzlich und weiterhin, dass die geplante 100-prozentige

Angleichung der übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin schnellstmöglich, spätestens zum 1. Januar 2010, durch den Berliner Senat umgesetzt wird.

Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam

Die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes („Zusatzversorgung“) wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 von einer Gesamtversorgung auf ein Punktmodell umgestellt. Der Systemwechsel beruht auf dem Abschluss des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV), mit dem das endgrundgehaltbezogene Gesamtversorgungssystem durch ein Betriebsrentensystem nach dem Punktmodell ersetzt wurde. Die bis zur Systemumstellung erworbenen Anwartschaften wurden als sog. Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Differenziert wurde dabei nach rentennahen und rentenfernen Jahrgängen. Diese Differenzierung hat in der Folge zu einer Klageflut von als rentenfern eingestuften Betroffenen geführt, die eine unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Schlechterstellung monierten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 entschieden, dass die Systemumstellung in der Zusatzversorgung rechtmäßig ist. Die Übergangsregelung für die Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten hat der BGH jedoch in einem Punkt wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) beanstandet. Damit fehlt es, so der BGH, an einer wirksamen Grundlage für die Berechnung der Startguthaben für rentenferne Versicherte. Die Tarifvertragsparteien sind jetzt aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Die beklagte VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hat die Aufgabe, den Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und

Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Durch Neufassung ihrer Satzung vom 22. November 2002 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 umgestellt. Der Systemwechsel ist Folge einer Einigung der Tarifvertrags-

parteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002. Darin wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2001 das bisherige, auf dem Versorgungstarifvertrag (Versorgungs-TV)

>>> Seite 83

Anzeige

STIFTUNG WARENTEST
TESTSIEGER
Im Test: Girokonten
von 13 Banken
7/2005
www.finanztest.de

„psd...weiterragen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in barem Münze, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt – das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard und Kreditkarte
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 16.200 Geldautomaten der genossenschaftlichen Bankengruppe
- Gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD Dispozredit zzt. 6,20% p.a.

Stand 30.05.2006

Weiterragen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam

Seite 82 >>>

vom 4. November 1966 beruhende, endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem ersetzt. Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen für die bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als so genannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei wird zwischen rentennahen und rentenfernen Versicherten differenziert.

Der Kläger, der am 1. Januar 2002 sein 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und demgemäß zu den rentenfernen Versicherten gehört, wandte sich - wie zahlreiche weitere Versicherte in mehr als 200 allein beim Bundesgerichtshof inzwischen anhängigen Verfahren - gegen die Wirksamkeit der ihm erteilten Startgutschrift. Seiner Ansicht nach führten die Bestimmungen zur Berechnung der Höhe der Startgutschrift - die §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) - ohne ausreichende Rechtfertigung zu einem Eingriff in seine bisherige, verfassungsrechtlich geschützte Rentenanwartschaft. Gegenüber dem früheren Rechtszustand bewirke die Neuregelung bei ihm (wie auch bei einer Vielzahl anderer Versicherte) eine unverhältnis-

Klagabweisungsantrag weiterverfolgte. Umgekehrt will der Kläger mit seiner Revision weitergehend eine höhere Startgutschrift verbindlich feststellen lassen.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung nun beide Revisionen zurückgewiesen, die Entscheidung des Oberlandesgerichts also im Ergebnis bestätigt.

Er hält in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch den Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 und die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 22. November 2002 für mit höherrangigem Recht vereinbar. Anders als die Vorinstanzen hat er im Grundsatz auch die Berechnung der bis zum Zeitpunkt der Systemumstellung von den pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge erworbenen Rentenanwartschaften und deren Übertragung in das neu geschaffene Betriebsrentensystem in Form so genannter Startgutschriften nach §§ 32, 33 Abs. 1 ATV, 78, 79 Abs. 1 VBLS i. V. m. § 18 Abs. 2 BetrAVG gebilligt. So bestehen keine Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung früherer Mindestleistungen und von Vordienstzeiten, gegen die Maßgeblichkeit des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Kalenderjahre 1999, 2000 und 2001 anstelle des höheren der letzten drei Kalen-

nötigte aber nicht dazu, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn die Übergangsregelung erweist sich in einem anderen Punkt wegen Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 GG als unwirksam.

Es führt zu einer sachwidrigen und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten, soweit nach der Satzung mit jedem Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden. Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten die zum Erwerb der Vollrente (100%) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Neben Akademikern sind auch all diejenigen davon betroffen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefs in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten.

Dieser Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG führt zur Unwirksamkeit der für die pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge getroffenen Übergangs- bzw. Besitz-

■ - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

mäßige und mithin verfassungswidrige Schlechterstellung. Die Beklagte stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Satzungsregelung, der der Tarifvertrag vom 1. März 2002 zugrunde liegt, halte sich im Rahmen des den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes durch deren Tarifautonomie eröffneten Gestaltungsspielraums.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage teilweise stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrer neuen Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der vom Kläger bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlege, weil die bisher getroffene Übergangsregelung Grundrechte des Versicherten verletze. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihren

derjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles und gegen die alleinige Maßgeblichkeit der übrigen Rechengrößen wie etwa der Lohnsteuerklasse zum Zeitpunkt der Systemumstellung am 31. Dezember 2001.

Dass bei der Errechnung der Startgutschrift die für die Ermittlung der Voll-Leistung in Abzug zu bringende voraussichtliche gesetzliche Rente nach dem so genannten Näherungsverfahren zu ermitteln ist, hat der Bundesgerichtshof im Grundsatz ebenfalls gebilligt. Ob dagegen die durch Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten werden, bedarf noch keiner abschließenden Klärung. Die insoweit vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat der Senat nicht für verfahrensfehlerfrei erachtet. Das

standsregelung und hat zur Folge, dass es für die dem Kläger und allen anderen rentenfernen Pflichtversicherten erteilten Startgutschriften derzeit an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlt. Die dadurch entstandene Lücke in der Satzung der Beklagten hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht selbst zu schließen vermocht, weil die beanstandete Übergangsregelung im Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 vereinbart worden war und es den Tarifvertragsparteien mit Rücksicht auf deren in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie vorbehalten bleiben muss, nunmehr eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

In diesem Zusammenhang haben die Tarifvertragsparteien zugleich Gelegenheit, die Auswirkungen der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens erneut zu bedenken.



Heute fett sparen. Morgen satt genießen.

Machen Sie unseren Versicherungs-
und Vorsorge-Check.

Und hier sparen Sie Geld, damit Sie vorsorgen können.

Kundendienstbüros

10117 Berlin-Mitte

Egerstraße 70 / Nähe U-Bf. Französische Str.

Telefon 030 30648830 · Telefax 030 30648821

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 10.00–18.00 Uhr

Mi. 0.00–15.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

10635 Berlin-Prenzlauer Berg

Seckelstraße 6

Telefon 44342777 · Telefax 44342779

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 10.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do. 15.00–20.00 Uhr

10627 Berlin-Karlottenberg

Seeshainer Straße 16

Telefon 3139073 · Telefax 3134727

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do., Fr. 15.00–18.00 Uhr

10715 Berlin-Wilmersdorf

Weststraße 24

Telefon 66731486 · Telefax 66731487

Öffnungszeiten:

Mo.–Di. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

10827 Berlin-Schöneberg

Aberstraße 18

Telefon 78709278 · Telefax 78709277

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi. u. Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

10969 Berlin-Kreuzberg

Ruthenstraße 7 / Ecke Biedrichstraße

Telefon 25205600 · Telefax 25205602

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12559 Berlin-Neukölln

Buschkrugallee 53

Telefon 6320866 · Telefax 6320831

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 10.00–18.00 Uhr

Fr. 10.00–15.00 Uhr

12099 Berlin-Tempelhof

Tempelhofer Damm 121

Telefon 3001090 · Telefax 30010911

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–19.00 Uhr

12107 Berlin-Tempelhof Süd

Tauernallee 44

Telefon 76109900 · Telefax 76109911

Öffnungszeiten:

Mo.–Mi. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–20.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12167 Berlin-Steglitz

Hingensstraße 14

Telefon 79702940 · Telefax 79702942

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

12207 Berlin-Lichterfelde

Ostpreußendamm 131

Telefon 030 72014909 · Telefax 030 7405696

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Mi. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12349 Berlin-Buchow

Buchower Damm 239

Telefon 65707334 · Telefax 65707335

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–15.00 Uhr

12437 Berlin-Treptow

Hefholzstraße 187

Telefon 53211670 · Telefax 53211671

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12555 Berlin-Köpenick

Indenstraße 35

Telefon 65265533 · Telefax 65265535

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12619 Berlin-Hellersdorf

Gon-Buchwanger-Straße 22

Telefon 5634866 · Telefax 56044864

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

12681 Berlin-Mitte

Helene-Wagel-Platz 11

Telefon 5411113 · Telefax 2556860

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

13187 Berlin-Baunow

Schönholzer Straße 9 / Grabballee

Telefon 49915510 · Telefax 49940897

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

13189 Berlin-Weißensee

Prenzlauer Promenade 177

Telefon 91744281 · Telefax 91744291

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

13353 Berlin-Wedding

Tepler Straße 24 / Ecke Spengelstraße

Telefon 45482371 · Telefax 45482372

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–14.00 Uhr

13408 Berlin-Reinickendorf

Böhlendorfer Damm 16

Telefon 4123344 · Telefax 4124455

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 16.00–18.00 Uhr

13437 Berlin-Reinickendorf

Omanienburger Straße 9

Telefon 41101170 · Telefax 41101171

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

13581 Berlin-Spandau

Päpstin-Wege 21

Telefon 3310060 · Telefax 3316488

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.30–18.00 Uhr

13585 Berlin-Spandau

Schönwalder Straße 108A

Telefon 35504546 · Telefax 35504547

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr

Mo.–Do. 15.30–18.00 Uhr

14169 Berlin-Zehlendorf

Clayallee 331

Telefon 89728660 · Telefax 89302138

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

Geschäfts- und Schadenaußenstellen Berlin

Mauburger Straße 10 · Postfach 110106

10914 Berlin

U-Bahnhof Mauburger Straße

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr

Fr. 8.00–16.00 Uhr

Angebotsentstellung und Vertragsangelegenheiten

Telefon 0180 2152153*

Mo.–Fr. 8.00–20.00 Uhr

Telefax 0180 2152486*

* 1 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Schadensangelegenheiten

Telefon 0180 2486 4453

Telefax 030 21302170

Nützlich sind auch unsere Vertrauensleute direkt vor Ort für Sie da. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.



Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

Landesverband Berlin

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Eine Ungerechtigkeit weniger! Haushaltsstrukturgesetz 2008 ohne Wartejahr

Aus der Personalversammlung der Senatsverwaltung für Finanzen am 29. November 2007 hat die DSTG für die Beamtinnen und Beamten Positives zu berichten: In seiner Rede hat der Senator für Finanzen, Dr. Thilo Sarrazin, vor den Beschäftigten der Dienststelle u. a. Aussagen zum Haushaltswartejahr gemacht. Bisher mussten die Beamtinnen und Beamten – ausgenommen Führungskräfte des höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 15 – mindestens zwölf Monate auf ihre bevorstehende Beförderung nach einer Personalauswahl warten.

Ab 1. Januar 2008, so beabsichtigt der Finanzsenator, soll das Haushaltswartejahr stufenweise abgeschafft werden. Künftig sollen Beamte im Kalenderjahr 2008 noch sechs Monate auf die Beförderung warten, ab 2009 soll die Wartezeit vollständig entfallen.

Die DSTG begrüßt die Absichtsäußerung des Senators für Finanzen in der Personalversammlung. Damit wird die langjährige Forderung der DSTG erfüllt, Ungerechtigkeiten unter den Beamtinnen und Beamten der verschiedenen Laufbahnen zu beseitigen.

Das Haushaltswartejahr wurde mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1996 eingeführt und sollte die Personalmittel im Land Berlin verringern. Für betroffene Beamtinnen und Beamte bedeutete dies, dass nach sie erfolgter Auswahl auf eine Beförderungsstelle durch die Personalauswahlkommission (PAK) mindestens ein weiteres Jahr auf die Beförderung warten mussten.

Nach den Aussagen von Finanzsenator Sarrazin war erwartet worden, dass die näheren Einzelheiten zur Aufhebung des Wartejahres in der Plenumsitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 6. Dezember 2007 im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2008/2009 beschlossen werden. Dem war aber nicht so. Nach Informationen aus der Senatsverwaltung für Finanzen soll die angekündigte Verringerung bzw. Aufhebung des Haushaltswartejahres erst durch ein in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres 2008 vorgelegtes neues Haushaltsstrukturgesetz (2008) geregelt und verabschiedet werden.

Die DSTG erwartet, dass nach der Ankündigung von Finanzsenator Sarrazin nun unverzüglich das notwendige Gesetzgebungsverfahren vorbereitet und durchgeführt wird.

Mit der Aufhebung des Haushaltswartejahres wäre dann nach Jahren die Benachteiligung für die Kolleginnen und Kollegen unterhalb der Besoldungsgruppe A 15 endlich aufgehoben.

INHALTSVERZEICHNIS

Eine Ungerechtigkeit weniger! Haushaltsstrukturgesetz 2008 ohne Wartejahr	77
Impressum	78
Landeshauptvorstand: Steuergerechtigkeit einhalten - Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen	78
DSTG-Bowling-Turnier: 7./8. Februar - 13./14. März 2008	79
Wichtige Änderungen 2008	80
Berliner Landesbedienstete legen Arbeit nieder Senat soll Blockadehaltung aufgeben	81
dbb beschließt Einkommensforderung für das Jahr 2008 „8 Prozent - das muss sein!“	81
Besoldungsangleichung zum 1. Januar 2008	81
Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam	82

Landeshauptvorstand: Steuergerechtigkeit einhalten – Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen

Die Mitglieder des Landeshauptvorstands der DSTG Berlin haben sich am 24. Oktober 2007 einstimmig mit einer EntschlieÙung gegen Personaleinsparungen in den Berliner Finanzämtern gewandt. Hintergrund der DSTG-Resolution ist die Verweigerung der Senatsverwaltung für Finanzen, ausreichend Personal einzustellen und die Planungen zu den Personalzahlen in den Berliner Finanzämtern für die nächsten Jahre zu veröffentlichen.

In einer 111seitigen Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Finanzplanung für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 offenbart die Senatsverwaltung die Absicht, hingegen weitere Personaleinsparungen in den Finanzämtern durchzusetzen.

Zielwert ist weiterhin die Absenkung der Beschäftigtenzahl in den Berliner Finanzämtern auf höchstens 90 % der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung.

Der DSTG-Landesverband Berlin und die Mitglieder des Landeshauptvorstands kritisieren die Handlungsweise der Senatsverwaltung für Finanzen und fordern Finanzsenator Sarrazin auf, sich vor die Beschäftigten der Berliner Finanzämter zu stellen und die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen durch eine entsprechende vorausschauende Personalplanung nach bundeseinheitlicher Personalbedarfsberechnung anzuerkennen!

Steuergerechtigkeit einhalten – Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen

Trotz mehrfacher Nachfragen hat sich die Senatsverwaltung für Finanzen bisher geweigert, ihre Planungen zu den Personalzahlen in den Berliner Finanzämtern zu nennen.

Heimlich, still und leise, jedoch nicht unentdeckt, hat sie es nun jedoch aber getan. Im Rahmen einer 111seitigen Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Finanzplanung für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 offenbart sie sich jetzt schonungslos. „Zielwert ist weiterhin die Absenkung auf höchstens 90 % der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung“.

Damit wird deutlich, Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin hatte und hat kein Interesse an einer geordneten Steuerverwaltung. Wer solche Zahlenspiele veröffentlicht, zeigt, wie wenig Achtung er vor der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Berliner Finanzämtern hat.

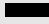
Die einzige Einnahmeverwaltung hat einen klaren Gesetzauftrag, die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu sichern.

Die DSTG fordert:

Dazu bedarf es ausreichenden Personals.
Die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung
hat ergeben und deutlich gemacht,
dass Stellen zu schaffen und zu besetzen sind!

- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

 DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Carola-Maria Collé, Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht immer mit der Ansicht der Redaktion überein. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

© 2007 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung mit Quellenangabe.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesleitung

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 400 000, Konto-Nr 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3752226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 55. Jahrgang Ausgabe Nr. 12/2007 Dezember 2007

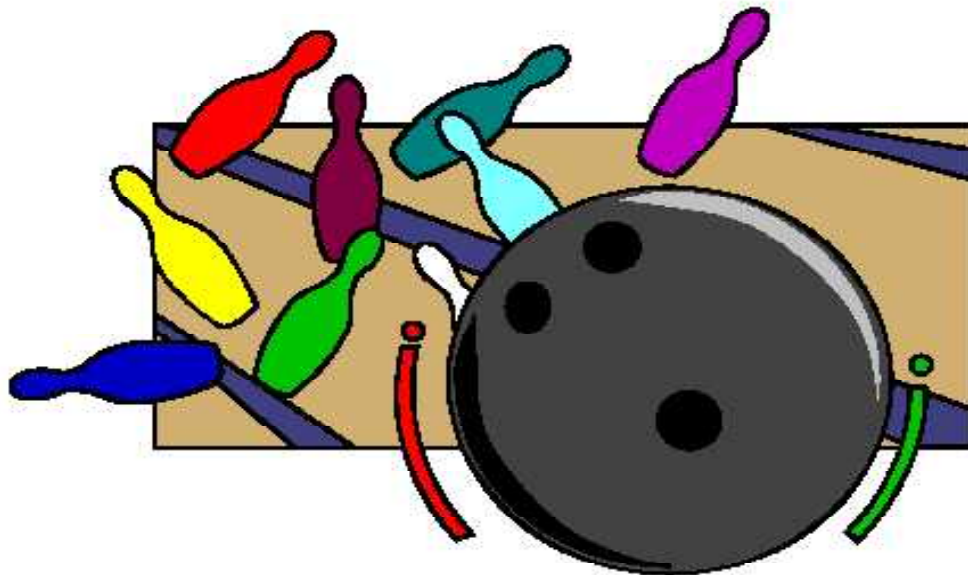
DSTG-Bowling-Turnier 2008

Der DSTG-Landesverband Berlin lädt alle bowlingbegeisterten Beschäftigte der Berliner Finanzverwaltung zum Bowling-Turnier 2008 in die Bowlinghalle „Studio-Bowling“ am Kaiserdamm ein. Interessierte Kolleginnen und Kollegen melden sich bitte umgehend einzeln oder mit anderen aus der Dienststelle als Mannschaft an. Gespielt wird nach den bekannten Spielregeln wie in den letzten Jahren.

DSTG – BOWLING 2008

7./8.Februar – 13./14.März 2008

(jeweils **Donnerstags ab 16:45 Uhr**
oder **Freitags ab 14:30 Uhr**)



Ort:

Kaiserdamm 80 (Studio-Bowling)

Startgeld:

8,75 € (pro Person und Spieltag)

Infos / Anmeldungen bei / an:

Wolfgang Haß

FA Wilmersdorf -Bp-Stelle- (schriftlich)

Tel. 9024 24555 (d.) - 672 33 60 (p.) – 0177-866 16 64 (Handy/SMS)

e-mail: w.hass@t-online.de

(bitte immer Ansprechpartner mit Telefonnummer angeben !)

Eine Veranstaltung der DSTG Berlin:

DIE ST ARKE G EWERKSCHAFT

Wichtige Änderungen in 2008

Die Änderungen im Sozial- und Versicherungsrecht treffen gleichwohl Angestellte und Beamte. Zu beachten sind die erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie neue Versicherungsbedingungen, die den Verbraucher besser schützen sollen. Der Beitrag konzentriert sich auf die wichtigsten Änderungen im Kalenderjahr 2008.

Verkehr

Ab 1. Januar 2008 gilt in Berlin ein Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Plakette innerhalb der Umweltzone des inneren S-Bahn-rings. Vor allem Dieselfahrzeuge ohne Rußpartikelfilter – mithin Baujahre bis Mitte der 90er Jahre, werden keine Plakette erhalten. Ausnahmegenehmigungen soll es im Einzelfall gegen besondere Gebühren und für begrenzte Zeit geben.

Versicherungen

Ab 1. Januar 2008 gilt für neue Versicherungsverträge das reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bestandskunden profitieren allerdings erst ab dem Kalenderjahr 2009. Einige Versicherungen haben angekündigt, schon ab 2008 für alle Policen die günstigeren Bedingungen des neuen VVG anzuwenden.

Die neuen Regeln u.a.

- Versicherungen müssen künftig dem Kunden bereits bei einem Angebot sämtliche Versicherungs- und Tarifbedingungen aushändigen; unabhängig davon, ob tatsächlich ein Vertrag zustande kommt.
- Versicherungsvertreter müssen entsprechend qualifiziert sein und ihre Produktempfehlungen für spätere Schadensersatzansprüche dokumentieren.
- Lebensversicherungen haben künftig höhere Rückkaufwerte, wenn ein Vertrag in den Anfangsjahren gekündigt wird.
- Bei Langläuferverträgen wird die Kündigung von fünf auf drei Jahr vorverlegt.
- Bei einer Kündigung im Laufe des Jahres hat die Versicherung die anteilige Prämie zurückzuzahlen.
- Bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden sind die Versicherungen nicht mehr komplett leistungsfrei.

Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2008 verringert sich der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung von bislang 4,2 % auf 3,3 %.

Private Krankenversicherung (PKV)

Ab 1. Januar 2008 werden die Kosten für Schwangerschaft und Entbindung nicht mehr nur auf die Prämien der Frauen umgelegt. Die Prämien für Frauen werden dadurch sinken, die der Männer werden mindestens 10 % steigen, und zwar bei Neuverträgen und Bestandskunden. Der Wechsel in die PKV wird erschwert. Nur wer drei Jahr hintereinander über der Versicherungspflichtgrenze verdient, kann künftig noch in eine der privaten Krankenversicherungen (PKV) wechseln.

Veränderte Pflegesätze				
	2007	2008	2010	2012
Ambulant				
Stufe I	364	420	440	450
Stufe II	921	980	1040	1100
Stufe III	1432	1470	1510	1550
Härtefall	1918	wie 2007		
Stationär				
Stufe I	1023	wie 2007		
Stufe II	1279	wie 2007		
Stufe III	1432	1470	1510	1550
Härtefall	1688	1750	1825	1918
Pflegegeld				
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

Pflegeversicherung

Ab 1. Juli 2008 wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung von 1,7 auf 1,95 % (bei Kinderlosen auf 2,20 %) erhöht.

Ab 1. Juli 2008 werden die ambulanten und stationären Pflegesätze und das Pflegegeld für die häusliche Pflege schrittweise angehoben. Demenzkranke, auch ohne Pflegestufe, können u.a. für eine stundenweise Entlastungspflege durch Angehörige bis zu 2400 Euro im Jahr erhalten.

BAföG

Ab 1. Oktober 2008 steigen die BAföG-Bedarfssätze um zehn Prozent, die Freibeträge für Elterneinkommen um acht Prozent. Für die Studierenden steigt der Bedarfssatz von 585 auf 643 Euro.

Gesetzl. Krankenversicherung (GKV)

Ab 1. Januar 2009 wird für alle Kassen ein einheitlich geltender Beitragssatz festgelegt. Der wird bei mindestens 14,5 % liegen. Gesetzlich Versicherte, die bisher bei einer Kasse mit niedrigerem Beitragssatz versichert sind, zahlen dann den höheren Einheitsbeitrag. Ein Wechsel zu einer günstigeren Kasse lohnt sich dennoch im Kalenderjahr 2008, denn diese Kassen werden etwaige Überschüsse statt als niedrigere Beiträge dann als Prämien an ihre Versicherten zurückzahlen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2008				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	5300	63500	4500	54000
Knappschaft	6550	788600	5500	66600
Arbeitslosenversicherung	5300	78600	4500	54000
Kranken- u. Pflegeversicherung	4012	48159	4912	48150
Vericherungspflichtgrenze	4600	43200	3600	43200
Kranken- und Pflegeversicherung	2485	29820	2100	25200
Beitragsbemessungsgrenze				
Bezugsgröße der SV				
Vorl. Durchschnittsentgelt/Jahr				
in der Rentenversicherung			30084	

Berliner Landesbedienstete legen Arbeit nieder Senat soll Blockadehaltung aufgeben

Den Aufrufen der dbb tarifunion und des dbb berlin zu einem befristeten Warnstreik und zur Teilnahme an einer zentralen Kundgebung vor dem Roten Rathaus sind am Morgen des 12. Dezember 2007 die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin gefolgt. Anlass für den Protest ist die Blockadehaltung des Berliner Senats in den Verhandlungen über Einmalzahlungen und eine lineare Anhebung der Einkommen ab 1. Januar 2008. Die dbb tarifunion führt seit September 2007 Gespräche mit dem Senat über die Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst. Die zentralen Forderungen sind die Gewährung von drei Einmalzahlungen à 300 Euro und einer linearen Anhebung der Einkommen zum Jahreswechsel um 2,9 Prozent.

Diese berechtigten Forderungen verweigert der Senat mit dem Hinweis auf die schlechte Berliner Haushaltslage. Innensenator Dr. Körting verschweigt aber, dass diese die Gewerkschaften bereits mit dem Tarifabschluss 2003 ausreichend berücksichtigt haben.

Die Beschäftigten haben mit dem Anwendungstarifvertrag Solidarität bewiesen. Der Senat ist jetzt am Zug. Die dbb tarifunion fordert nicht mehr und nicht weniger als die Einkommensverbesserungen, die die Arbeitnehmer in anderen Bundesländern bekommen:

- Einmalzahlungen von 3 x 300 Euro
- Lineare Anhebung der Einkommen zum 1. Januar 2008 um 2,9 Prozent

sowie die Aufnahme der Verhandlungen zur Übernahme des neuen Tarifrechts.

Auf der Kundgebung vor dem Roten Rathaus kritisierte Helmut Overbeck, Verhandlungsführer und stellvertretender Vorsitzender der dbb tarifunion, „Es ist schon paradox: Die Folgen des Sparwahns des Senats sind überall zu sehen und trotzdem

wird überall weiter abgeholt. Was der Senat verschweigt, ist, dass die Gewerkschaften mit dem seit Jahren geltenden Anwendungstarifvertrag reichlich Solidarität bewiesen und reale Einkommensverluste ertragen haben. Der Senat muss seine Verantwortung für die Beschäftigten ernst nehmen und darf ihnen nicht länger die gerechte Bezahlung für ihre gute Arbeit verweigern, die im übrigen in allen anderen Bundesländern außer Hessen längst umgesetzt wurde. Die Beschäftigten in der Berliner Verwaltung haben genug Geduld gezeigt. Jetzt ist die Zeit, Zeichen zu setzen!“

dbb beschließt Einkommensforderung für das Jahr 2008 : „8 Prozent - das muss sein!“

Der dbb hat für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen die Forderung zur Einkommensrunde 2008 beschlossen. Am 18. und 19. Dezember 2007 tagte die Bundestarifkommission der dbb tarifunion in Berlin und verständigte sich auf einen Forderungsrahmen von 8 Prozent linearer Erhöhung, mindestens 200 EURO pro Monat.

Diese Forderung hat zwar keine direkte Auswirkung auf die Berliner Arbeitnehmer, da für diese bekanntlich der in der Bezahlung starre und unverrückbare Anwendungs-Tarifvertrag gilt. Dennoch betrachtet die DSTG die kommende Tarifrunde mit Spannung und Erwartung, da sie sich auf die kürzlich aufgenommenen Gespräche mit dem Senat zur Tarif- und Bezahlungssituation im Land Berlin auswirken können.

Der Forderungsrahmen soll den Nachholbedarf der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ebenso beinhalten wie einen sozialen Ausgleich für die unteren Einkommensgruppen auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die positive wirtschaftliche Entwicklung mit höheren Steuereinnahmen hat dann auch dazu beigetragen, daß die dbb tarifunion einstimmig die Forderung von 8 Prozent Erhöhung bei mindestens

200 Euro pro Monat beschlossen hat.

Die Tarifrunde werde ‚schwierig‘, zeigte sich der dbb Chef Heesen überzeugt. Es gebe Überlegungen zu Warnstreiks während der zweiten oder dritten Verhandlungsrunde. ‚Was wir sehr konsequent tun, wir informieren unsere Mitglieder‘, so Heesen. ‚Die Menschen müssen wissen: Sie müssen für das, was wir gemeinsam wollen, auch bereit sein zu kämpfen.‘

Besoldungsangleichung zum 1. Januar 2008

Die Beschränkungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (§ 12 Abs. 2 der 2. BesÜV) für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 werden ab 1. Januar 2008 aufgehoben. Die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen im Ostteil der Stadt erhalten nach 18 Jahren endlich die 100-prozentige Angleichung der Besoldung. Damit wird das Ergebnis der Tarifrunde 2003 für die Tarifangehörigen des öffentlichen Dienstes inhaltsgleich auf einen Teil der Beamtinnen und Beamten übertragen.

Für die übrigen Besoldungsgruppen von der Besoldungsgruppe A 10 an soll die Anpassung an die Besoldung West allerdings erst zum 1. Januar 2010 erfolgen. Die Deutsche

Steuer-Gewerkschaft als Fachgewerkschaft der Steuerverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion fordert zusätzlich und weiterhin, dass die geplante 100-prozentige

Angleichung der übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin schnellstmöglich, spätestens zum 1. Januar 2010, durch den Berliner Senat umgesetzt wird.

Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam

Die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes („Zusatzversorgung“) wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 von einer Gesamtversorgung auf ein Punktmodell umgestellt. Der Systemwechsel beruht auf dem Abschluss des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV), mit dem das endgrundgehaltbezogene Gesamtversorgungssystem durch ein Betriebsrentensystem nach dem Punktmodell ersetzt wurde. Die bis zur Systemumstellung erworbenen Anwartschaften wurden als sog. Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Differenziert wurde dabei nach rentennahen und rentenfernen Jahrgängen. Diese Differenzierung hat in der Folge zu einer Klageflut von als rentenfern eingestuften Betroffenen geführt, die eine unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Schlechterstellung monierten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 entschieden, dass die Systemumstellung in der Zusatzversorgung rechtmäßig ist. Die Übergangsregelung für die Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten hat der BGH jedoch in einem Punkt wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) beanstandet. Damit fehlt es, so der BGH, an einer wirksamen Grundlage für die Berechnung der Startguthaben für rentenferne Versicherte. Die Tarifvertragsparteien sind jetzt aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Die beklagte VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hat die Aufgabe, den Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und

Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Durch Neufassung ihrer Satzung vom 22. November 2002 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 umgestellt. Der Systemwechsel ist Folge einer Einigung der Tarifvertrags-

parteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002. Darin wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2001 das bisherige, auf dem Versorgungstarifvertrag (Versorgungs-TV)

>>> Seite 83

Anzeige

STIFTUNG WARENTEST
TESTSIEGER
Im Test: Girokonten
von 13 Banken
7/2005
www.finanztest.de

„psd...weiterragen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in baren Münzen, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt – das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard und Kreditkarte
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 16.200 Geldautomaten der genossenschaftlichen Bankengruppe
- Gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD Dispozins zzt. 6,20% p.a.

Stand 30.05.2006

Weiterragen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam

Seite 82 >>>

vom 4. November 1966 beruhende, endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem ersetzt. Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen für die bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als so genannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei wird zwischen rentennahen und rentenfernen Versicherten differenziert.

Der Kläger, der am 1. Januar 2002 sein 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und demgemäß zu den rentenfernen Versicherten gehört, wandte sich - wie zahlreiche weitere Versicherte in mehr als 200 allein beim Bundesgerichtshof inzwischen anhängigen Verfahren - gegen die Wirksamkeit der ihm erteilten Startgutschrift. Seiner Ansicht nach führten die Bestimmungen zur Berechnung der Höhe der Startgutschrift - die §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) - ohne ausreichende Rechtfertigung zu einem Eingriff in seine bisherige, verfassungsrechtlich geschützte Rentenanwartschaft. Gegenüber dem früheren Rechtszustand bewirke die Neuregelung bei ihm (wie auch bei einer Vielzahl anderer Versicherter) eine unverhältnis-

Klagabweisungsantrag weiterverfolgte. Umgekehrt will der Kläger mit seiner Revision weitergehend eine höhere Startgutschrift verbindlich feststellen lassen.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung nun beide Revisionen zurückgewiesen, die Entscheidung des Oberlandesgerichts also im Ergebnis bestätigt.

Er hält in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch den Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 und die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 22. November 2002 für mit höherrangigem Recht vereinbar. Anders als die Vorinstanzen hat er im Grundsatz auch die Berechnung der bis zum Zeitpunkt der Systemumstellung von den pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge erworbenen Rentenanwartschaften und deren Übertragung in das neu geschaffene Betriebsrentensystem in Form so genannter Startgutschriften nach §§ 32, 33 Abs. 1 ATV, 78, 79 Abs. 1 VBLS i. V. m. § 18 Abs. 2 BetrAVG gebilligt. So bestehen keine Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung früherer Mindestleistungen und von Vordienstzeiten, gegen die Maßgeblichkeit des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Kalenderjahre 1999, 2000 und 2001 anstelle des höheren der letzten drei Kalen-

nötigte aber nicht dazu, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn die Übergangsregelung erweist sich in einem anderen Punkt wegen Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 GG als unwirksam.

Es führt zu einer sachwidrigen und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten, soweit nach der Satzung mit jedem Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden. Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten die zum Erwerb der Vollrente (100%) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Neben Akademikern sind auch all diejenigen davon betroffen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefs in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten.

Dieser Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG führt zur Unwirksamkeit der für die pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge getroffenen Übergangs- bzw. Besitz-

■ - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

mäßige und mithin verfassungswidrige Schlechterstellung. Die Beklagte stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Satzungsregelung, der der Tarifvertrag vom 1. März 2002 zugrunde liegt, halte sich im Rahmen des den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes durch deren Tarifautonomie eröffneten Gestaltungsspielraums.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage teilweise stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrer neuen Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der vom Kläger bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlege, weil die bisher getroffene Übergangsregelung Grundrechte des Versicherten verletze. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihren

derjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles und gegen die alleinige Maßgeblichkeit der übrigen Rechengrößen wie etwa der Lohnsteuerklasse zum Zeitpunkt der Systemumstellung am 31. Dezember 2001.

Dass bei der Errechnung der Startgutschrift die für die Ermittlung der Voll-Leistung in Abzug zu bringende voraussichtliche gesetzliche Rente nach dem so genannten Näherungsverfahren zu ermitteln ist, hat der Bundesgerichtshof im Grundsatz ebenfalls gebilligt. Ob dagegen die durch Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten werden, bedarf noch keiner abschließenden Klärung. Die insoweit vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat der Senat nicht für verfahrensfehlerfrei erachtet. Das

standsregelung und hat zur Folge, dass es für die dem Kläger und allen anderen rentenfernen Pflichtversicherten erteilten Startgutschriften derzeit an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlt. Die dadurch entstandene Lücke in der Satzung der Beklagten hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht selbst zu schließen vermocht, weil die beanstandete Übergangsregelung im Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 vereinbart worden war und es den Tarifvertragsparteien mit Rücksicht auf deren in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie vorbehalten bleiben muss, nunmehr eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

In diesem Zusammenhang haben die Tarifvertragsparteien zugleich Gelegenheit, die Auswirkungen der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens erneut zu bedenken.



Heute fett sparen. Morgen satt genießen.

Machen Sie unseren Versicherungs-
und Vorsorge-Check.

Und hier sparen Sie Geld, damit Sie vorsorgen können.

Kundendienstbüros

10117 Berlin-Mitte

Egerstraße 70 / Nähe U-Bf. Französische Str.

Telefon 030 30648830 · Telefax 030 30648821

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 10.00–18.00 Uhr

Mi. 0.00–15.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

10635 Berlin-Prenzlauer Berg

Seckelstraße 6

Telefon 44342777 · Telefax 44342779

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 10.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do. 15.00–20.00 Uhr

10627 Berlin-Karlottenberg

Seeshainer Straße 16

Telefon 3139073 · Telefax 3134727

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do., Fr. 15.00–18.00 Uhr

10715 Berlin-Wilmersdorf

Weststraße 24

Telefon 66731486 · Telefax 66731487

Öffnungszeiten:

Mo.–Di. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

10827 Berlin-Schöneberg

Aberstraße 18

Telefon 78709278 · Telefax 78709277

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi. u. Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

10969 Berlin-Kreuzberg

Ruthenstraße 7 / Ecke Biedrichstraße

Telefon 25205600 · Telefax 25205602

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12559 Berlin-Neukölln

Buschkrugallee 53

Telefon 6320866 · Telefax 6320831

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 10.00–18.00 Uhr

Fr. 10.00–15.00 Uhr

12099 Berlin-Tempelhof

Tempelhofer Damm 121

Telefon 3001090 · Telefax 30010911

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–19.00 Uhr

12107 Berlin-Tempelhof Süd

Tauernallee 44

Telefon 76109900 · Telefax 76109911

Öffnungszeiten:

Mo.–Mi. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–20.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12167 Berlin-Steglitz

Hingensstraße 14

Telefon 79702940 · Telefax 79702942

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

12207 Berlin-Lichterfelde

Ostpreußendamm 131

Telefon 030 72014909 · Telefax 030 7405696

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Mi. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12349 Berlin-Buchow

Buchower Damm 239

Telefon 65707334 · Telefax 65707335

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–15.00 Uhr

12437 Berlin-Treptow

Hefholzstraße 187

Telefon 53211670 · Telefax 53211671

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12555 Berlin-Köpenick

Indenstraße 35

Telefon 65265533 · Telefax 65265535

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12619 Berlin-Hellersdorf

Gon-Buchwanger-Straße 22

Telefon 5634866 · Telefax 56044864

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

12681 Berlin-Mitte

Helene-Wagel-Platz 11

Telefon 5411113 · Telefax 2556860

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

13187 Berlin-Baurow

Schönholzer Straße 9 / Grabballee

Telefon 49915510 · Telefax 4940897

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

13189 Berlin-Weißensee

Prenzlauer Promenade 177

Telefon 91744281 · Telefax 91744291

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

13353 Berlin-Wedding

Tepler Straße 24 / Ecke Spengelstraße

Telefon 45482371 · Telefax 45482372

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–14.00 Uhr

13408 Berlin-Reinickendorf

Behlendorfer Damm 16

Telefon 4123344 · Telefax 4124455

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 16.00–18.00 Uhr

13437 Berlin-Reinickendorf

Omanienburger Straße 9

Telefon 41101170 · Telefax 41101171

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

13581 Berlin-Spandau

Päpstin-Weig-Platz

Telefon 3310060 · Telefax 3316488

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.30–18.00 Uhr

13585 Berlin-Spandau

Schönwalder Straße 108A

Telefon 35504546 · Telefax 35504547

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr

Mo.–Do. 15.30–18.00 Uhr

14169 Berlin-Zehlendorf

Clayallee 331

Telefon 89728660 · Telefax 89302138

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

Geschäfts- und Schadenaußenstellen Berlin

Mauburger Straße 10 · Postfach 110106

10914 Berlin

U-Bahnhof Mauburger Straße

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr

Fr. 8.00–16.00 Uhr

Angebotsentstellung und Vertragsangelegenheiten

Telefon 0180 2152153*

Mo.–Fr. 8.00–20.00 Uhr

Telefax 0180 2153486*

* 1 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Schadensangelegenheiten

Telefon 0180 2485 4453

Telefax 030 21302170



Nützlich sind auch unsere Vertrauensleute direkt vor Ort für Sie da. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Eine Ungerechtigkeit weniger! Haushaltsstrukturgesetz 2008 ohne Wartejahr

Aus der Personalversammlung der Senatsverwaltung für Finanzen am 29. November 2007 hat die DSTG für die Beamtinnen und Beamten Positives zu berichten: In seiner Rede hat der Senator für Finanzen, Dr. Thilo Sarrazin, vor den Beschäftigten der Dienststelle u. a. Aussagen zum Haushaltswartejahr gemacht. Bisher mussten die Beamtinnen und Beamten – ausgenommen Führungskräfte des höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 15 – mindestens zwölf Monate auf ihre bevorstehende Beförderung nach einer Personalauswahl warten.

Ab 1. Januar 2008, so beabsichtigt der Finanzsenator, soll das Haushaltswartejahr stufenweise abgeschafft werden. Künftig sollen Beamte im Kalenderjahr 2008 noch sechs Monate auf die Beförderung warten, ab 2009 soll die Wartezeit vollständig entfallen.

Die DSTG begrüßt die Absichtsäußerung des Senators für Finanzen in der Personalversammlung. Damit wird die langjährige Forderung der DSTG erfüllt, Ungerechtigkeiten unter den Beamtinnen und Beamten der verschiedenen Laufbahnen zu beseitigen.

Das Haushaltswartejahr wurde mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1996 eingeführt und sollte die Personalmittel im Land Berlin verringern. Für betroffene Beamtinnen und Beamte bedeutete dies, dass nach sie erfolgter Auswahl auf eine Beförderungsstelle durch die Personalauswahlkommission (PAK) mindestens ein weiteres Jahr auf die Beförderung warten mussten.

Nach den Aussagen von Finanzsenator Sarrazin war erwartet worden, dass die näheren Einzelheiten zur Aufhebung des Wartejahres in der Plenumsitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 6. Dezember 2007 im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2008/2009 beschlossen werden. Dem war aber nicht so. Nach Informationen aus der Senatsverwaltung für Finanzen soll die angekündigte Verringerung bzw. Aufhebung des Haushaltswartejahres erst durch ein in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres 2008 vorgelegtes neues Haushaltsstrukturgesetz (2008) geregelt und verabschiedet werden.

Die DSTG erwartet, dass nach der Ankündigung von Finanzsenator Sarrazin nun unverzüglich das notwendige Gesetzgebungsverfahren vorbereitet und durchgeführt wird.

Mit der Aufhebung des Haushaltswartejahres wäre dann nach Jahren die Benachteiligung für die Kolleginnen und Kollegen unterhalb der Besoldungsgruppe A 15 endlich aufgehoben.

INHALTSVERZEICHNIS

Eine Ungerechtigkeit weniger! Haushaltsstrukturgesetz 2008 ohne Wartejahr	77
Impressum	78
Landeshauptvorstand: Steuergerechtigkeit einhalten - Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen	78
DSTG-Bowling-Turnier: 7./8. Februar - 13./14. März 2008	79
Wichtige Änderungen 2008	80
Berliner Landesbedienstete legen Arbeit nieder Senat soll Blockadehaltung aufgeben	81
dbb beschließt Einkommensforderung für das Jahr 2008 „8 Prozent - das muss sein!“	81
Besoldungsangleichung zum 1. Januar 2008	81
Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam	82

Landeshauptvorstand: Steuergerechtigkeit einhalten – Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen

Die Mitglieder des Landeshauptvorstands der DSTG Berlin haben sich am 24. Oktober 2007 einstimmig mit einer EntschlieÙung gegen Personaleinsparungen in den Berliner Finanzämtern gewandt. Hintergrund der DSTG-Resolution ist die Verweigerung der Senatsverwaltung für Finanzen, ausreichend Personal einzustellen und die Planungen zu den Personalzahlen in den Berliner Finanzämtern für die nächsten Jahre zu veröffentlichen.

In einer 111seitigen Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Finanzplanung für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 offenbart die Senatsverwaltung die Absicht, hingegen weitere Personaleinsparungen in den Finanzämtern durchzusetzen.

Zielwert ist weiterhin die Absenkung der Beschäftigtenzahl in den Berliner Finanzämtern auf höchstens 90 % der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung.

Der DSTG-Landesverband Berlin und die Mitglieder des Landeshauptvorstands kritisieren die Handlungsweise der Senatsverwaltung für Finanzen und fordern Finanzsenator Sarrazin auf, sich vor die Beschäftigten der Berliner Finanzämter zu stellen und die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen durch eine entsprechende vorausschauende Personalplanung nach bundeseinheitlicher Personalbedarfsberechnung anzuerkennen!

Steuergerechtigkeit einhalten – Schluss mit sinnlosen Personaleinsparungen

Trotz mehrfacher Nachfragen hat sich die Senatsverwaltung für Finanzen bisher geweigert, ihre Planungen zu den Personalzahlen in den Berliner Finanzämtern zu nennen.

Heimlich, still und leise, jedoch nicht unentdeckt, hat sie es nun jedoch aber getan. Im Rahmen einer 111seitigen Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Finanzplanung für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 offenbart sie sich jetzt schonungslos. „Zielwert ist weiterhin die Absenkung auf höchstens 90 % der aktuellen bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung“.

Damit wird deutlich, Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin hatte und hat kein Interesse an einer geordneten Steuerverwaltung. Wer solche Zahlenspiele veröffentlicht, zeigt, wie wenig Achtung er vor der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Berliner Finanzämtern hat.

Die einzige Einnahmeverwaltung hat einen klaren Gesetzauftrag, die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu sichern.

Die DSTG fordert:

Dazu bedarf es ausreichenden Personals.
Die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung
hat ergeben und deutlich gemacht,
dass Stellen zu schaffen und zu besetzen sind!

- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

 DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Carola-Maria Collé, Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht immer mit der Ansicht der Redaktion überein. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

© 2007 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung mit Quellenangabe.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesleitung

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 400 000, Konto-Nr 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 375226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 55. Jahrgang Ausgabe Nr. 12/2007 Dezember 2007

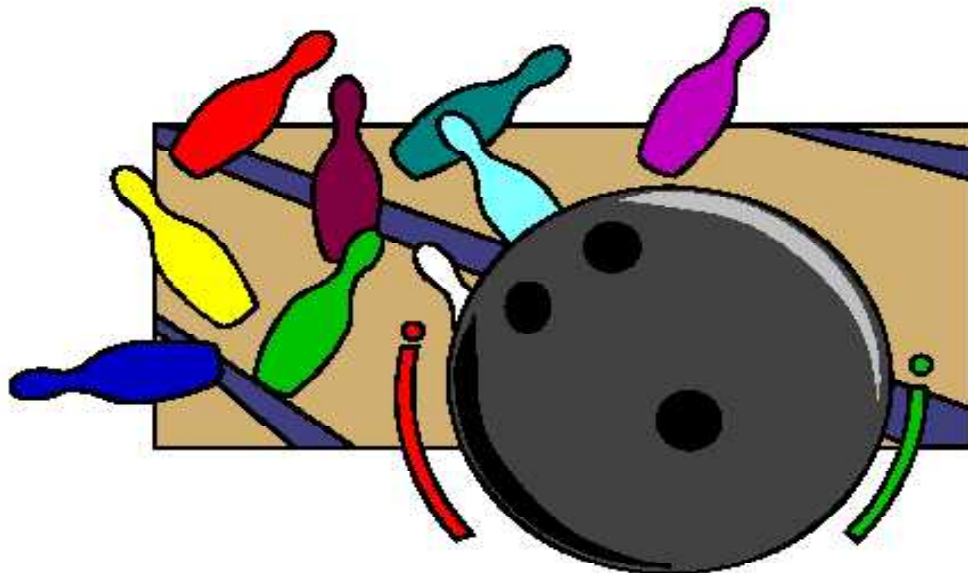
DSTG-Bowling-Turnier 2008

Der DSTG-Landesverband Berlin lädt alle bowlingbegeisterten Beschäftigte der Berliner Finanzverwaltung zum Bowling-Turnier 2008 in die Bowlinghalle „Studio-Bowling“ am Kaiserdamm ein. Interessierte Kolleginnen und Kollegen melden sich bitte umgehend einzeln oder mit anderen aus der Dienststelle als Mannschaft an. Gespielt wird nach den bekannten Spielregeln wie in den letzten Jahren.

DSTG – BOWLING 2008

7./8.Februar – 13./14.März 2008

(jeweils **Donnerstags ab 16:45 Uhr**
oder **Freitags ab 14:30 Uhr**)



Ort:

Kaiserdamm 80 (Studio-Bowling)

Startgeld:

8,75 € (pro Person und Spieltag)

Infos / Anmeldungen bei / an:

Wolfgang Haß

FA Wilmersdorf -Bp-Stelle- (schriftlich)

Tel. 9024 24555 (d.) - 672 33 60 (p.) – 0177-866 16 64 (Handy/SMS)

e-mail: w.hass@t-online.de

(bitte immer Ansprechpartner mit Telefonnummer angeben !)

Eine Veranstaltung der DSTG Berlin:

DIE ST ARKE G EWERKSCHAFT

Wichtige Änderungen in 2008

Die Änderungen im Sozial- und Versicherungsrecht treffen gleichwohl Angestellte und Beamte. Zu beachten sind die erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie neue Versicherungsbedingungen, die den Verbraucher besser schützen sollen. Der Beitrag konzentriert sich auf die wichtigsten Änderungen im Kalenderjahr 2008.

Verkehr

Ab 1. Januar 2008 gilt in Berlin ein Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Plakette innerhalb der Umweltzone des inneren S-Bahn-rings. Vor allem Dieselfahrzeuge ohne Rußpartikelfilter – mithin Baujahre bis Mitte der 90er Jahre, werden keine Plakette erhalten. Ausnahmegenehmigungen soll es im Einzelfall gegen besondere Gebühren und für begrenzte Zeit geben.

Versicherungen

Ab 1. Januar 2008 gilt für neue Versicherungsverträge das reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bestandskunden profitieren allerdings erst ab dem Kalenderjahr 2009. Einige Versicherungen haben angekündigt, schon ab 2008 für alle Policen die günstigeren Bedingungen des neuen VVG anzuwenden.

Die neuen Regeln u.a.

- Versicherungen müssen künftig dem Kunden bereits bei einem Angebot sämtliche Versicherungs- und Tarifbedingungen aushändigen; unabhängig davon, ob tatsächlich ein Vertrag zustande kommt.
- Versicherungsvertreter müssen entsprechend qualifiziert sein und ihre Produktempfehlungen für spätere Schadensersatzansprüche dokumentieren.
- Lebensversicherungen haben künftig höhere Rückkaufwerte, wenn ein Vertrag in den Anfangsjahren gekündigt wird.
- Bei Langläuferverträgen wird die Kündigung von fünf auf drei Jahr vorverlegt.
- Bei einer Kündigung im Laufe des Jahres hat die Versicherung die anteilige Prämie zurückzuzahlen.
- Bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden sind die Versicherungen nicht mehr komplett leistungsfrei.

Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2008 verringert sich der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung von bislang 4,2 % auf 3,3 %.

Private Krankenversicherung (PKV)

Ab 1. Januar 2008 werden die Kosten für Schwangerschaft und Entbindung nicht mehr nur auf die Prämien der Frauen umgelegt. Die Prämien für Frauen werden dadurch sinken, die der Männer werden mindestens 10 % steigen, und zwar bei Neuverträgen und Bestandskunden. Der Wechsel in die PKV wird erschwert. Nur wer drei Jahr hintereinander über der Versicherungspflichtgrenze verdient, kann künftig noch in eine der privaten Krankenversicherungen (PKV) wechseln.

Veränderte Pflegesätze				
	2007	2008	2010	2012
Ambulant				
Stufe I	364	420	440	450
Stufe II	921	980	1040	1100
Stufe III	1432	1470	1510	1550
Härtefall	1918	wie 2007		
Stationär				
Stufe I	1023	wie 2007		
Stufe II	1279	wie 2007		
Stufe III	1432	1470	1510	1550
Härtefall	1688	1750	1825	1918
Pflegegeld				
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

Pflegeversicherung

Ab 1. Juli 2008 wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung von 1,7 auf 1,95 % (bei Kinderlosen auf 2,20 %) erhöht.

Ab 1. Juli 2008 werden die ambulanten und stationären Pflegesätze und das Pflegegeld für die häusliche Pflege schrittweise angehoben. Demenzkranke, auch ohne Pflegestufe, können u.a. für eine stundenweise Entlastungspflege durch Angehörige bis zu 2400 Euro im Jahr erhalten.

BAföG

Ab 1. Oktober 2008 steigen die BAföG-Bedarfssätze um zehn Prozent, die Freibeträge für Elterneinkommen um acht Prozent. Für die Studierenden steigt der Bedarfssatz von 585 auf 643 Euro.

Gesetzl. Krankenversicherung (GKV)

Ab 1. Januar 2009 wird für alle Kassen ein einheitlich geltender Beitragssatz festgelegt. Der wird bei mindestens 14,5 % liegen. Gesetzlich Versicherte, die bisher bei einer Kasse mit niedrigerem Beitragssatz versichert sind, zahlen dann den höheren Einheitsbeitrag. Ein Wechsel zu einer günstigeren Kasse lohnt sich dennoch im Kalenderjahr 2008, denn diese Kassen werden etwaige Überschüsse statt als niedrigere Beiträge dann als Prämien an ihre Versicherten zurückzahlen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2008				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	5300	63500	4500	54000
Knappschaft	6550	788600	5500	66600
Arbeitslosenversicherung	5300	78600	4500	54000
Kranken- u. Pflegeversicherung	4012	48159	4912	48150
Vericherungspflichtgrenze	4600	43200	3600	43200
Kranken- und Pflegeversicherung	2485	29820	2100	25200
Beitragsbemessungsgrenze				
Bezugsgröße der SV				
Vorl. Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung			30084	

Berliner Landesbedienstete legen Arbeit nieder Senat soll Blockadehaltung aufgeben

Den Aufrufen der dbb tarifunion und des dbb berlin zu einem befristeten Warnstreik und zur Teilnahme an einer zentralen Kundgebung vor dem Roten Rathaus sind am Morgen des 12. Dezember 2007 die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin gefolgt. Anlass für den Protest ist die Blockadehaltung des Berliner Senats in den Verhandlungen über Einmalzahlungen und eine lineare Anhebung der Einkommen ab 1. Januar 2008. Die dbb tarifunion führt seit September 2007 Gespräche mit dem Senat über die Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst. Die zentralen Forderungen sind die Gewährung von drei Einmalzahlungen à 300 Euro und einer linearen Anhebung der Einkommen zum Jahreswechsel um 2,9 Prozent.

Diese berechtigten Forderungen verweigert der Senat mit dem Hinweis auf die schlechte Berliner Haushaltslage. Innensenator Dr. Körting verschweigt aber, dass diese die Gewerkschaften bereits mit dem Tarifabschluss 2003 ausreichend berücksichtigt haben.

Die Beschäftigten haben mit dem Anwendungstarifvertrag Solidarität bewiesen. Der Senat ist jetzt am Zug. Die dbb tarifunion fordert nicht mehr und nicht weniger als die Einkommensverbesserungen, die die Arbeitnehmer in anderen Bundesländern bekommen:

- Einmalzahlungen von 3 x 300 Euro
- Lineare Anhebung der Einkommen zum 1. Januar 2008 um 2,9 Prozent

sowie die Aufnahme der Verhandlungen zur Übernahme des neuen Tarifrechts.

Auf der Kundgebung vor dem Roten Rathaus kritisierte Helmut Overbeck, Verhandlungsführer und stellvertretender Vorsitzender der dbb tarifunion, „Es ist schon paradox: Die Folgen des Sparwahns des Senats sind überall zu sehen und trotzdem

wird überall weiter abgeholt. Was der Senat verschweigt, ist, dass die Gewerkschaften mit dem seit Jahren geltenden Anwendungstarifvertrag reichlich Solidarität bewiesen und reale Einkommensverluste ertragen haben. Der Senat muss seine Verantwortung für die Beschäftigten ernst nehmen und darf ihnen nicht länger die gerechte Bezahlung für ihre gute Arbeit verweigern, die im übrigen in allen anderen Bundesländern außer Hessen längst umgesetzt wurde. Die Beschäftigten in der Berliner Verwaltung haben genug Geduld gezeigt. Jetzt ist die Zeit, Zeichen zu setzen!“

dbb beschließt Einkommensforderung für das Jahr 2008 : „8 Prozent - das muss sein!“

Der dbb hat für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen die Forderung zur Einkommensrunde 2008 beschlossen. Am 18. und 19. Dezember 2007 tagte die Bundestarifkommission der dbb tarifunion in Berlin und verständigte sich auf einen Forderungsrahmen von 8 Prozent linearer Erhöhung, mindestens 200 EURO pro Monat.

Diese Forderung hat zwar keine direkte Auswirkung auf die Berliner Arbeitnehmer, da für diese bekanntlich der in der Bezahlung starre und unverrückbare Anwendungs-Tarifvertrag gilt. Dennoch betrachtet die DSTG die kommende Tarifrunde mit Spannung und Erwartung, da sie sich auf die kürzlich aufgenommenen Gespräche mit dem Senat zur Tarif- und Bezahlungssituation im Land Berlin auswirken können.

Der Forderungsrahmen soll den Nachholbedarf der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ebenso beinhalten wie einen sozialen Ausgleich für die unteren Einkommensgruppen auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die positive wirtschaftliche Entwicklung mit höheren Steuereinnahmen hat dann auch dazu beigetragen, daß die dbb tarifunion einstimmig die Forderung von 8 Prozent Erhöhung bei mindestens

200 Euro pro Monat beschlossen hat.

Die Tarifrunde werde ‚schwierig‘, zeigte sich der dbb Chef Heesen überzeugt. Es gebe Überlegungen zu Warnstreiks während der zweiten oder dritten Verhandlungsrunde. ‚Was wir sehr konsequent tun, wir informieren unsere Mitglieder‘, so Heesen. ‚Die Menschen müssen wissen: Sie müssen für das, was wir gemeinsam wollen, auch bereit sein zu kämpfen.‘

Besoldungsangleichung zum 1. Januar 2008

Die Beschränkungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (§ 12 Abs. 2 der 2. BesÜV) für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 werden ab 1. Januar 2008 aufgehoben. Die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen im Ostteil der Stadt erhalten nach 18 Jahren endlich die 100-prozentige Angleichung der Besoldung. Damit wird das Ergebnis der Tarifrunde 2003 für die Tarifangehörigen des öffentlichen Dienstes inhaltsgleich auf einen Teil der Beamtinnen und Beamten übertragen.

Für die übrigen Besoldungsgruppen von der Besoldungsgruppe A 10 an soll die Anpassung an die Besoldung West allerdings erst zum 1. Januar 2010 erfolgen. Die Deutsche

Steuer-Gewerkschaft als Fachgewerkschaft der Steuerverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion fordert zusätzlich und weiterhin, dass die geplante 100-prozentige

Angleichung der übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin schnellstmöglich, spätestens zum 1. Januar 2010, durch den Berliner Senat umgesetzt wird.

Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam

Die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes („Zusatzversorgung“) wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 von einer Gesamtversorgung auf ein Punktmodell umgestellt. Der Systemwechsel beruht auf dem Abschluss des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV), mit dem das endgrundgehaltbezogene Gesamtversorgungssystem durch ein Betriebsrentensystem nach dem Punktmodell ersetzt wurde. Die bis zur Systemumstellung erworbenen Anwartschaften wurden als sog. Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Differenziert wurde dabei nach rentennahen und rentenfernen Jahrgängen. Diese Differenzierung hat in der Folge zu einer Klageflut von als rentenfern eingestuften Betroffenen geführt, die eine unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Schlechterstellung monierten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 entschieden, dass die Systemumstellung in der Zusatzversorgung rechtmäßig ist. Die Übergangsregelung für die Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten hat der BGH jedoch in einem Punkt wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) beanstandet. Damit fehlt es, so der BGH, an einer wirksamen Grundlage für die Berechnung der Startguthaben für rentenferne Versicherte. Die Tarifvertragsparteien sind jetzt aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Die beklagte VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hat die Aufgabe, den Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und

Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Durch Neufassung ihrer Satzung vom 22. November 2002 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 umgestellt. Der Systemwechsel ist Folge einer Einigung der Tarifvertrags-

parteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002. Darin wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2001 das bisherige, auf dem Versorgungstarifvertrag (Versorgungs-TV)

>>> Seite 83

Anzeige

STIFTUNG WARENTEST
TESTSIEGER
Im Test: Girokonten
von 13 Banken
7/2005
www.finanztest.de

„psd...weiterragen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in baren Münzen, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt – das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard und Kreditkarte
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 16.200 Geldautomaten der genossenschaftlichen Bankengruppe
- Gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD Dispozredit zzt. 6,20% p.a.

Stand 30.05.2006

Weiterragen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



Satzung der VBL für rentenferne Pflichtversicherte unwirksam

Seite 82 >>>

vom 4. November 1966 beruhende, endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem ersetzt. Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen für die bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als so genannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei wird zwischen rentennahen und rentenfernen Versicherten differenziert.

Der Kläger, der am 1. Januar 2002 sein 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und demgemäß zu den rentenfernen Versicherten gehört, wandte sich - wie zahlreiche weitere Versicherte in mehr als 200 allein beim Bundesgerichtshof inzwischen anhängigen Verfahren - gegen die Wirksamkeit der ihm erteilten Startgutschrift. Seiner Ansicht nach führten die Bestimmungen zur Berechnung der Höhe der Startgutschrift - die §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) - ohne ausreichende Rechtfertigung zu einem Eingriff in seine bisherige, verfassungsrechtlich geschützte Rentenanwartschaft. Gegenüber dem früheren Rechtszustand bewirke die Neuregelung bei ihm (wie auch bei einer Vielzahl anderer Versicherte) eine unverhältnis-

Klagabweisungsantrag weiterverfolgte. Umgekehrt will der Kläger mit seiner Revision weitergehend eine höhere Startgutschrift verbindlich feststellen lassen.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung nun beide Revisionen zurückgewiesen, die Entscheidung des Oberlandesgerichts also im Ergebnis bestätigt.

Er hält in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch den Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 und die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 22. November 2002 für mit höherrangigem Recht vereinbar. Anders als die Vorinstanzen hat er im Grundsatz auch die Berechnung der bis zum Zeitpunkt der Systemumstellung von den pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge erworbenen Rentenanwartschaften und deren Übertragung in das neu geschaffene Betriebsrentensystem in Form so genannter Startgutschriften nach §§ 32, 33 Abs. 1 ATV, 78, 79 Abs. 1 VBLS i. V. m. § 18 Abs. 2 BetrAVG gebilligt. So bestehen keine Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung früherer Mindestleistungen und von Vordienstzeiten, gegen die Maßgeblichkeit des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Kalenderjahre 1999, 2000 und 2001 anstelle des höheren der letzten drei Kalen-

nötigte aber nicht dazu, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn die Übergangsregelung erweist sich in einem anderen Punkt wegen Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 GG als unwirksam.

Es führt zu einer sachwidrigen und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten, soweit nach der Satzung mit jedem Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden. Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten die zum Erwerb der Vollrente (100%) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Neben Akademikern sind auch all diejenigen davon betroffen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefs in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten.

Dieser Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG führt zur Unwirksamkeit der für die pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge getroffenen Übergangs- bzw. Besitz-

■ - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

mäßige und mithin verfassungswidrige Schlechterstellung. Die Beklagte stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Satzungsregelung, der der Tarifvertrag vom 1. März 2002 zugrunde liegt, halte sich im Rahmen des den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes durch deren Tarifautonomie eröffneten Gestaltungsspielraums.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage teilweise stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrer neuen Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der vom Kläger bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlege, weil die bisher getroffene Übergangsregelung Grundrechte des Versicherten verletze. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihren

derjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles und gegen die alleinige Maßgeblichkeit der übrigen Rechengrößen wie etwa der Lohnsteuerklasse zum Zeitpunkt der Systemumstellung am 31. Dezember 2001.

Dass bei der Errechnung der Startgutschrift die für die Ermittlung der Voll-Leistung in Abzug zu bringende voraussichtliche gesetzliche Rente nach dem so genannten Näherungsverfahren zu ermitteln ist, hat der Bundesgerichtshof im Grundsatz ebenfalls gebilligt. Ob dagegen die durch Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten werden, bedarf noch keiner abschließenden Klärung. Die insoweit vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat der Senat nicht für verfahrensfehlerfrei erachtet. Das

standsregelung und hat zur Folge, dass es für die dem Kläger und allen anderen rentenfernen Pflichtversicherten erteilten Startgutschriften derzeit an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlt. Die dadurch entstandene Lücke in der Satzung der Beklagten hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht selbst zu schließen vermocht, weil die beanstandete Übergangsregelung im Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 vereinbart worden war und es den Tarifvertragsparteien mit Rücksicht auf deren in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie vorbehalten bleiben muss, nunmehr eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

In diesem Zusammenhang haben die Tarifvertragsparteien zugleich Gelegenheit, die Auswirkungen der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens erneut zu bedenken.



Heute fett sparen. Morgen satt genießen.

Machen Sie unseren Versicherungs-
und Vorsorge-Check.

Und hier sparen Sie Geld, damit Sie vorsorgen können.

Kundendienstbüros

10117 Berlin-Mitte

Egerstraße 70 / Nähe U-Bf. Französische Str.

Telefon 030 30648830 · Telefax 030 30648821

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 10.00–18.00 Uhr

Mi. 0.00–15.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

10635 Berlin-Prenzlauer Berg

Seckelstraße 6

Telefon 44342777 · Telefax 44342779

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 10.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do. 15.00–20.00 Uhr

10627 Berlin-Karlottenberg

Seeshainer Straße 16

Telefon 3139073 · Telefax 3134727

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do., Fr. 15.00–18.00 Uhr

10715 Berlin-Wilmersdorf

Weststraße 24

Telefon 66731486 · Telefax 66731487

Öffnungszeiten:

Mo.–Di. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

10827 Berlin-Schöneberg

Aberstraße 18

Telefon 78709278 · Telefax 78709277

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi. u. Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

10969 Berlin-Kreuzberg

Ruthenstraße 7 / Ecke Biedrichstraße

Telefon 25205600 · Telefax 25205602

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12559 Berlin-Neukölln

Buschkrugallee 53

Telefon 6320866 · Telefax 6320831

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 10.00–18.00 Uhr

Fr. 10.00–15.00 Uhr

12099 Berlin-Tempelhof

Tempelhofer Damm 121

Telefon 3001090 · Telefax 30010911

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–19.00 Uhr

12107 Berlin-Tempelhof Süd

Tauernallee 44

Telefon 76109900 · Telefax 76109911

Öffnungszeiten:

Mo.–Mi. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–20.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12167 Berlin-Steglitz

Hingensstraße 14

Telefon 79702940 · Telefax 79702942

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

12207 Berlin-Lichterfelde

Ostpreußendamm 131

Telefon 030 72014909 · Telefax 030 7405696

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Mi. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12349 Berlin-Buchow

Buchower Damm 239

Telefon 65707334 · Telefax 65707335

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–15.00 Uhr

12437 Berlin-Treptow

Hefholzstraße 187

Telefon 53211670 · Telefax 53211671

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–13.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12555 Berlin-Köpenick

Indenstraße 35

Telefon 65265533 · Telefax 65265535

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

12619 Berlin-Hellersdorf

Gon-Buchwanger-Straße 22

Telefon 5634866 · Telefax 56044864

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

12681 Berlin-Mitte

Helene-Wigdal-Platz 11

Telefon 5411113 · Telefax 2556860

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

13187 Berlin-Baurow

Schönholzer Straße 9 / Grabballee

Telefon 49915510 · Telefax 49940897

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

13189 Berlin-Weißensee

Prenzlauer Promenade 177

Telefon 91744281 · Telefax 91744291

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–13.00 Uhr

13353 Berlin-Wedding

Tepler Straße 24 / Ecke Spengelstraße

Telefon 45482371 · Telefax 45482372

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 0.00–18.00 Uhr

Fr. 0.00–14.00 Uhr

13408 Berlin-Reinickendorf

Böhmendamm 16

Telefon 4123344 · Telefax 4124455

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 16.00–18.00 Uhr

13437 Berlin-Reinickendorf

Omanienburger Straße 9

Telefon 41101170 · Telefax 41101171

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr

Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

13581 Berlin-Spandau

Päussiner Weg 21

Telefon 3310060 · Telefax 3316488

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr, 15.30–18.00 Uhr

13585 Berlin-Spandau

Schönwalder Straße 108A

Telefon 35504546 · Telefax 35504547

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 0.00–12.00 Uhr

Mo.–Do. 15.30–18.00 Uhr

14169 Berlin-Zehlendorf

Clayallee 331

Telefon 89728660 · Telefax 89302138

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 0.00–15.00 Uhr

Do. 0.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

Geschäfts- und Schadenaußenstellen Berlin

Mauburger Straße 10 · Postfach 110106

10914 Berlin

U-Bahnhof Mauburger Straße

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr

Fr. 8.00–16.00 Uhr

Angebotsentstellung und Vertragsangelegenheiten

Telefon 0180 2152153*

Mo.–Fr. 8.00–20.00 Uhr

Telefax 0180 2153486*

* 1 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Schadensangelegenheiten

Telefon 0180 2485 4453

Telefax 030 21302170

Nützlich sind auch unsere Vertrauensleute direkt vor Ort für Sie da. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.

